

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 05.12.2019

Nummer 15

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf: 112
Feuerwehr: 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Zahnärzte:

10:00 bis 12:00 und 18:00 bis 19:00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. **Aktuell im Internet unter:** notdienst-zahn.de

Apotheken – Notdienst

Von 08:00 – 08:00 Uhr

Aktuell im Internet: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Beteiligungsbericht 2018 des Landkreises Schweinfurt

Anlage 2: Jahresabschlüsse GEOMED-Kreisklinik GmbH

Anlage 3: Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Bekanntmachung der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für eine „Anlage zur Lagerung von Flüssiggas“ auf dem Grundstück Fl.-Nr. 5321 der Gemarkung Wipfeld

Anlage 4: Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Bekanntmachung der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen, zur Behandlung von gefährlichen Abfällen durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung und zum Umschlagen von gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 889/3 der Gemarkung Donnersdorf

Anlage 5: Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Kolitzheim-Sulzheim, Landkreis Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2020

Anlage 6: Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Stammheim-Gruppe Landkreis Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2020

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 15 vom 05.12.2019

Beteiligungsbericht 2018 des Landkreises Schweinfurt

Der Beteiligungsbericht des Landkreises Schweinfurt an Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts gem. Art. 82 Abs. 3 LkrO für das Haushaltsjahr 2018 liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, Zimmer Nr. 381, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schweinfurt, 12.11.2019
Landkreis Schweinfurt

gez.

Florian T ö p p e r
Landrat

Anlage 2 zum Amtsblatt Nr. 15 vom 05.12.2019

Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse für die GEOMED-Kreisklinik GmbH, die Kreisalten- und Pflegeheim Werneck GmbH und die Abfall und Energie Schweinfurt Land GmbH für das Jahr 2018 sind erstellt. Der Jahresabschluss kann über den elektronischen Bundesanzeiger eingesehen werden.

Schweinfurt, 12.11.2019
Landkreis Schweinfurt

gez.

Florian T ö p p e r
Landrat

Anlage 3 zum Amtsblatt Nr. 15 vom 05.12.2019

Landratsamt Schweinfurt
Schrammstraße 1
97421 Schweinfurt

Az.: 40.3 - 824/1/4 - 28/15

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamts Schweinfurt gemäß § 10 Abs. 7 und 8 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Kongregation der Dienerinnen der hl. Kindheit Jesu, Kloster Oberzell 1,
97299 Zell am Main, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
für die Errichtung und den Betrieb einer immissionsschutzrechtlich
genehmigungspflichtigen Anlage („Anlage zur Lagerung von Flüssiggas“) nach
Nr. 9.1.1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 5321 der
Gemarkung Wipfeld (Antonia-Werr-Zentrum, 97509 St. Ludwig), Gemeinde Wipfeld,
Landkreis Schweinfurt**

Mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 21.10.2019, Az. 40.3 - 824/1/4 - 28/15, wurde der Kongregation der Dienerinnen der hl. Kindheit Jesu, Kloster Oberzell 1, 97299 Zell am Main, für das vorgenannte Vorhaben die immissionsschutzrechtliche Genehmigung unter Auflagen erteilt.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung dieses Genehmigungsbescheids vom 21.10.2019 werden hiermit gemäß § 10 Abs. 7 und 8 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Sie lauten wie folgt:

1. Der Kongregation der Dienerinnen der hl. Kindheit Jesu, Kloster Oberzell 1, 97299 Zell am Main, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der nachfolgend genannten Anlage nach Nr. 9.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV auf dem Grundstück Fl.-Nr. 5321 der Gemarkung Wipfeld (Antonia-Werr-Zentrum, 97509 St. Ludwig), Gemeinde Wipfeld, Landkreis Schweinfurt, erteilt:
Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dient, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1.000 Kubikzentimeter handelt, mit einem Fassungsvermögen von 30 Tonnen oder mehr („Anlage zur Lagerung von Flüssiggas“)
2. Anlagendaten ...
3. Planunterlagen ...
4. Nebenbestimmungen und Auflagen...
(Der Bescheid enthält zahlreiche Auflagen z. B. zum Immissionsschutz, zum Brandschutz, zur Wasserwirtschaft etc.)
5. Kostenentscheidung ...

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids und seiner Begründung (sowie die genehmigten Antragsunterlagen) liegen für die Dauer von 2 Wochen in der Zeit vom 06.12.2019 bis einschließlich 19.12.2019

im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt, Zimmer-Nr. 201a, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) aus und können dort eingesehen werden.

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Öffnungszeiten kann nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 09721/55-559) erfolgen.

Mit dem Ende der Auslegung gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Schweinfurt, 02.12.2019
Landratsamt Schweinfurt

Sonja Weidinger
Abteilungsleiterin

Anlage 4 zum Amtsblatt Nr. 15 vom 05.12.2019

Landratsamt Schweinfurt
Schrammstraße 1
97421 Schweinfurt

Az.: 40.3 - 824/1/4 - 136/13

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Schweinfurt gemäß § 10 Abs. 7 und 8 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Karo As Umweltschutz GmbH, Bahnhofstr. 82, 31311 Uetze, auf
Genehmigung einer wesentlichen Änderung der immissionsschutzrechtlich
genehmigungspflichtigen Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen,
zur Behandlung von gefährlichen Abfällen durch Vermengung oder Vermischung
sowie durch Konditionierung und zum Umschlagen von gefährlichen Abfällen auf dem
Grundstück Fl.-Nr. 889/3 der Gemarkung Donnersdorf, Gemeinde Donnersdorf,
Landkreis Schweinfurt**

Mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 04.10.2019, Az. 40.3 - 824/1/4 - 136/13 wurde der Karo AS Umweltschutz GmbH, Bahnhofstr. 82, 31311 Uetze, für das vorgenannte Vorhaben die immissionsschutzrechtliche Genehmigung unter Auflagen erteilt.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung dieses Genehmigungsbescheids vom 04.10.2019 werden hiermit gemäß § 10 Abs. 7 und 8 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Sie lauten wie folgt:

1. Der Karo As Umweltschutz GmbH, Bahnhofstr. 82, 31311 Uetze, wird die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nummer 1 BImSchG für den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen, zur Behandlung von gefährlichen Abfällen durch Vermengung oder Vermischung und durch Konditionierung sowie zum Umschlagen von gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 889/3 der Gemarkung Donnersdorf erteilt.
2. Verbindliche Grundlagen und Bestandteile der unter Ziffer 1 dieses Bescheides bezeichneten Änderungsgenehmigung sind die eingereichten Unterlagen, Pläne und Anlagendaten in der am 04.10.2019 genehmigten Fassung.
3. Die unter Ziffer 1 dieses Bescheides bezeichnete Änderungsgenehmigung wird unter Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, erteilt.
Der Bescheid enthält zahlreiche Auflagen z. B. zum Immissionsschutz, zum Brandschutz, zur Wasserwirtschaft etc.
4. Kostenentscheidung...

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene

Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids und seiner Begründung (sowie die genehmigten Antragsunterlagen) liegen für die Dauer von 2 Wochen in der Zeit vom
06.12.2019 bis einschließlich 19.12.2019

im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, Zimmer-Nr. 252, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) aus und können dort eingesehen werden.

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Öffnungszeiten kann nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 09721/55-746) erfolgen.

Mit dem Ende der Auslegung gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Schweinfurt, den 02.12.2019
Landratsamt Schweinfurt

Sonja Weidinger
Abteilungsleiterin

Haushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes Kolitzheim-Sulzheim, Landkreis Schweinfurt
für das Haushaltsjahr 2020

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit.....€ 320.000

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit.....€ 80.000

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf.....€ 319.900 festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel sind die zugeführten Abwassermengen.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf.....€ 30.000 festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Kolitzheim, 28.10.2019

Abwasserzweckverband Kolitzheim-Sulzheim
Rathausstr. 1, 97509 Kolitzheim

gez.

Herbert

Verbandsvorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 21.10.2019 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2020 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 25.11.2019 rechtsaufsichtlich **gewürdigt**. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Kolitzheim, Rathausstr. 1, 97509 Kolitzheim, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Schweinfurt, 02.12.2019
Landratsamt Schweinfurt
gez.
Schmitt

Anlage 6 zum Amtsblatt Nr. 15 vom 05.12.2019

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Stammheim-Gruppe
Landkreis Schweinfurt
für das Haushaltsjahr 2020**

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit.....€ 183.500
und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit.....€ 10.000 ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf.....€ 183.400 festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist die Einwohnerzahl zum 30.6.2018 (30.06.2019 liegt noch nicht vor) der Mitgliedsgemeinden bzw. deren angeschlossener Gemeindeteile.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf.....€ 15.000 festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Kolitzheim, 28.10.2019

**Zweckverband Abwasserbeseitigung Stammheim-Gruppe
Rathausstr. 1, 97509 Kolitzheim**

gez.

Herbert

Verbandsvorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 23.10.2019 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2020 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 25.11.2019 rechtsaufsichtlich **gewürdigt**. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Kollitzheim, Rathausstr. 1, 97509 Kollitzheim, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Schweinfurt, 02.12.2019
Landratsamt Schweinfurt
gez.
Schmitt